

Übertragung sonstiger Befugnisse nach beamtenrechtlichen Entscheidungen

Beschluss des Regionsausschusses am 5. Februar 2002

Gemäß § 76 Abs. 3 des Gesetzes über die Region Hannover werden die nachstehenden Befugnisse auf die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten (Regionspräsidentin oder Regionspräsidenten) übertragen:

auf der Grundlage des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG)

Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis kraft Gesetzes und Feststellung des Tages der Beendigung des Beamtenverhältnisses (§ 36 Abs. 5)

Verbot der Amtsführung aus zwingenden dienstlichen Gründen mit Ausnahme der Beamtinnen und Beamte auf Zeit (§ 67 Abs. 1 S. 1)

Versagung der Aussagegenehmigung (§ 68 Abs. 2 i.V.m. § 70 Abs. 1)

Entscheidung über die Genehmigung von Nebentätigkeiten mit Ausnahme der Genehmigung für Beamtinnen und Beamte auf Zeit (§ 73 Abs. 3)

Verbot einer Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses für einen Zeitraum von 5 oder 3 Jahren nach Eintritt in den Ruhestand, wenn diese mit der dienstlichen Tätigkeit der letzten 5 Jahre in Zusammenhang steht und dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können (§ 77 a Abs. 3)

Entscheidung über die Annahme von Belohnungen und Geschenken (§ 78)

Ehrung anlässlich von Dienstjubiläen (§ 87 i.V.m. der Dienstjubiläumsverordnung)

Gewährung von Rechtsschutz (§ 87 i.V.m. Nr. 1.9 der Verwaltungsvorschriften)

Versagung des Ersatzes von Sachschäden (§ 96 Abs. 2)

auf der Grundlage der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO)

Feststellung der Probezeit bei Urlaub ohne Bezüge (§ 7 Abs. 3)

Zulassung zum Aufstieg in eine Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung (§ 32 Abs. 2 i.V.m. § 32 c)

auf der Grundlage des Bundesbesoldungsbesetzes (BbesG)

Kürzung von Anwärterbezügen und Verzicht auf Rückforderung von Anwärterbezügen (§ 59 Abs. 5 i.V.m. § 12, § 66 Abs. 1)

auf der Grundlage des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG)

Feststellung der Voraussetzungen eines Dienstunfalls (§ 45 Abs. 3)

Dem Regionsausschuss ist halbjährlich über die erteilten Nebentätigkeitsgenehmigungen zu berichten.